

Satzung

über die Änderung des Bebauungsplanes „Brühl-Bündten“, Gemarkung Stühlingen-Bettmaringen

im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch im Bereich des
Grundstücks Flst.Nr. 2096.

Rechtsgrundlagen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung 1990 - BauNVO) in der letztgültigen Fassung vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert am 1. März 2015.
5. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55).

Der Gemeinderat der Stadt Stühlingen hat am 29.06.2015 die Änderung des Bebauungsplanes „Brühl-Bündten“, Gemarkung Stühlingen-Bettmaringen, im Bereich des Grundstücks Flst.Nr. 2096 als Satzung beschlossen.

§1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist der Bebauungsplan „Brühl-Bündten“, Grundstück Flst.Nr. 2096.

§2

Inhalt der Änderung

Der Bebauungsplan „Brühl-Bündten“, Gemarkung Stühlingen-Bettmaringen, wird für den Bereich des Grundstücks Flst.Nr. 2096, Kaaweg, hinsichtlich der Bebauungsplanvorschriften wie folgt geändert:

1. zu § 6 Abs. 1: überbaubare Grundstücksfläche Flst.Nr. 2096.

Die Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche erfolgt durch Planeintrag von Baugrenzen.

2. zu § 8 Abs. 6: Kniestöcke

Kniestöcke sollen vermieden werden. Sie können im Einzelfall bei eingeschossigen Gebäuden bis zu einer Höhe von 0,80 m, bei zweigeschossigen Gebäuden bei einer maximalen Dachneigung von 40° bis 1,20 m Höhe zugelassen werden.

3. Alle übrigen Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes „Brühl-Bündten“ bleiben unverändert.

§3

Bodenschutz / Altlasten

1. Der bei Baumaßnahmen anfallende Erdaushub ist im Rahmen der Baumaßnahme auf dem Baugrundstück so weit wie möglich wieder zu verwenden (Massenausgleich).
2. Sofern Erdaushub im Zuge des Massenausgleichs auf dem Baugrundstück nicht wieder eingebaut werden kann, darf dieser ohne vorherige Zustimmung des Landratsamtes, Untere Bodenschutzbehörde, nur abgefahren werden, wenn dieser auf die Deponie der Stadt Bonndorf bei der Kläranlage verbracht wird.
3. Auf dem Baugrundstück können geologisch bedingt erhöhte Arsen- und Bleigehalte im Boden nicht ausgeschlossen werden, die über den jeweiligen Prüfwerten der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für Wohngebiete (Wirkungspfad Boden-Mensch) liegen. Es wird deshalb empfohlen, die konkrete Belastungssituation des Baugrundstückes durch geeignete Bodenuntersuchungen zu ermitteln.

§4

Bestandteile der Satzung

Begründung und Erläuterung vom 29.06.2015

Zeichnerischer Teil – Lageplan – Deckblatt – Maßstab 1:1000 vom 29.06.2015

§5

Ordnungswidrigkeiten

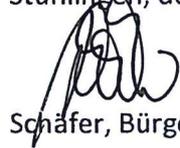
Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§6

Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Stühlingen, den 29.06.2015



Schäfer, Bürgermeisterin



In Kraft getreten

am: 08. Juli 2015

BEGRÜNDUNG UND ERLÄUTERUNG

Zur Bebauungsplan-Änderung „Brühl-Bündten“, Gemarkung Stühlingen-Bettmaringen, im vereinfachten Verfahren im Bereich des Grundstücks Flst.Nr. 2096.

Die früheren Grundstücke Flst.Nr. 2096 und 2096/1 wurden vereinigt zu einem neuen Grundstück Flst.Nr. 2096.

Im Zuge einer Erweiterungsbebauung der Garagen in westlicher Richtung mit gleichzeitiger Überbauung aller Garagen mit Wohnungen soll auf dem südlichen Hauptdach mit Dachneigung 40° eine umweltschonende und energiesparende Heiztechnik mit Solartechnik eingesetzt werden für alle Wohnungen auf Grundstück Flst.Nr. 2096.

Mit der beabsichtigten geringfügigen Erhöhung des Kniestocks werden die Firsthöhen der umgebenden Bebauung nicht überschritten.

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Stühlingen, den 29.06.2015



Schäfer, Bürgermeisterin



Änderung des Bebauungsplans
 „Brühl-Bündten“, Gemarkung Stühlingen-Bettmaringen

Stühlingen, den 29.06.2015

Planer: RHEINER & VILLINGER
 PARTNERSCHAFT INGENIEURGESELLSCHAFT
 Schwarzwalddstraße 46
 79777 Ühlingen-Birkendorf



[Signature]
 Schäfer, Bürgermeisterin

In Kraft getreten
 am: 08. Juli 2015

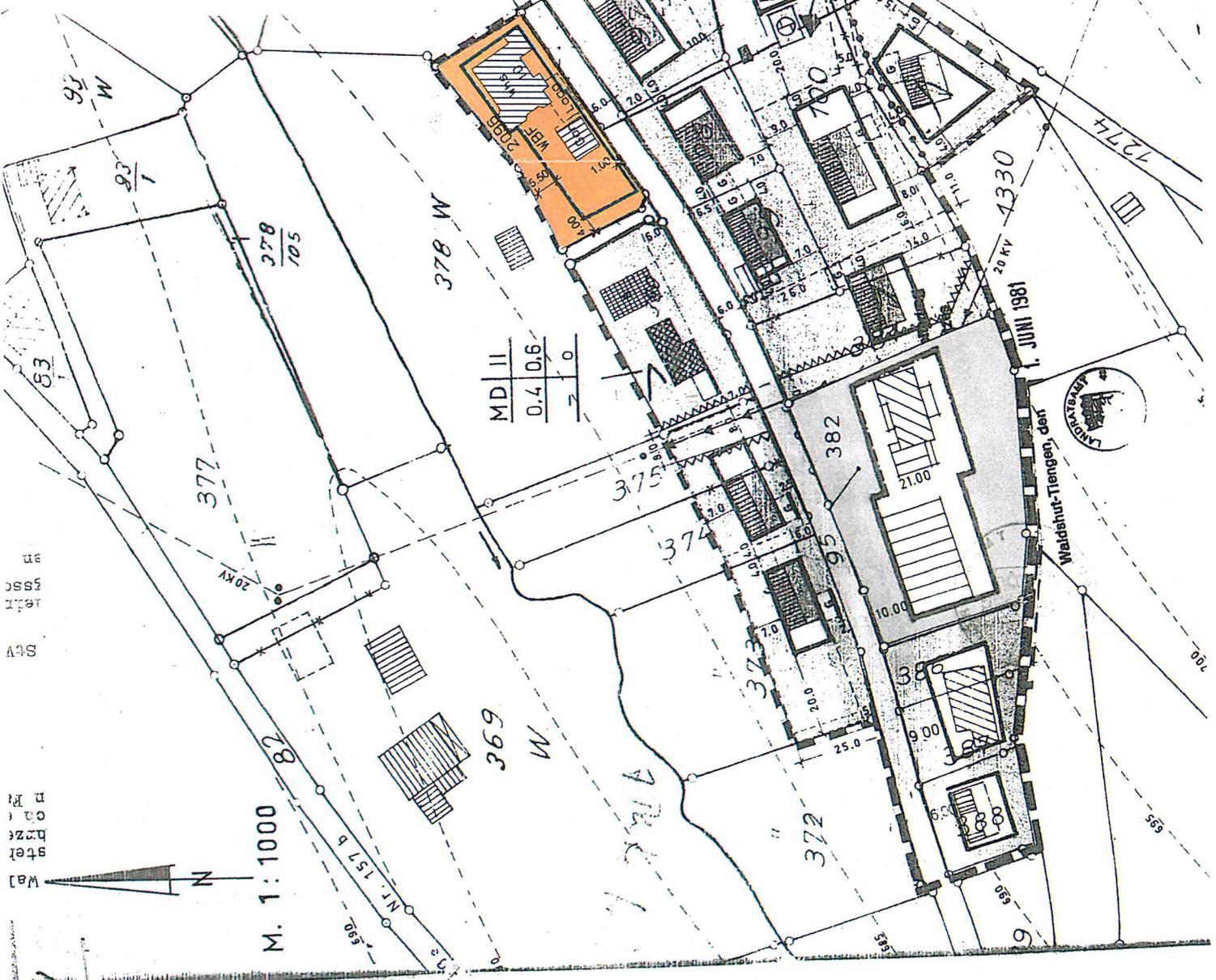


Legende:

Räumlicher Geltungsbereich
 der Bebauungsplanänderung

Flurstück Nr. 2096

Baugrenzen



Wa
 ste
 hze
 ca.
 m R
 m R
 STÜ
 LEIT
 5580
 20 KV

1. JUNI 1981

Waldshut-Tiengen, den



In Kraft getreten
am: 21. April 2004

Satzung

über die Änderung des Bebauungsplanes „Brühl-Bündten“, Gemarkung Stühlingen-Bettmaringen

im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch im Bereich der Grundstücke
Lgb.Nrn. 373 und 372/Teil

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.07.2001 (BGBl., S. 1950), §
74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.12.2000
(GBl. vom 28.12.2000, S. 760 ff) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für
Baden-Württemberg, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung
kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24.07.2000 (GBl. vom 15.09.2000, S. 581 ff)

hat der Gemeinderat der Stadt Stühlingen am 19.04.2004 die Änderung des
Bebauungsplanes „Brühl-Bündten“, Gemarkung Stühlingen-Bettmaringen im Bereich
der Grundstücke Lgb.Nrn. 373 und 372/Teil als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist der Bebauungsplan „Brühl-Bündten“, Grundstücke
Lgb.Nrn. 373 und 372/Teil.

§ 2

Inhalt der Änderung

Der Bebauungsplan „Brühl-Bündten“, Gemarkung Stühlingen-Bettmaringen wird für
den Bereich der Grundstücke Lgb. Nrn. 373 und 372/Teil, Kaaweg hinsichtlich der
Bebauungsplanvorschriften wie folgt geändert:

1. zu § 5 Abs. 3: Firstrichtung

Die Firstrichtung der Gebäude kann auch senkrecht zur Straße verlaufen

2. zu § 8 Abs. 6: Kniestöcke

Kniestöcke sollen vermieden werden. Sie können im Einzelfall bei eingeschossigen
Gebäuden bis zu einer Höhe von 0,80 m, bei zweigeschossigen Gebäuden bei einer
maximalen Dachneigung von 35° bis 1,20 m Höhe zugelassen werden.

§ 3

Bestandteile der Satzung

Begründung und Erläuterung vom 19.04.2004

Lageplan (Deckblatt) vom 19.04.2004

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5
Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

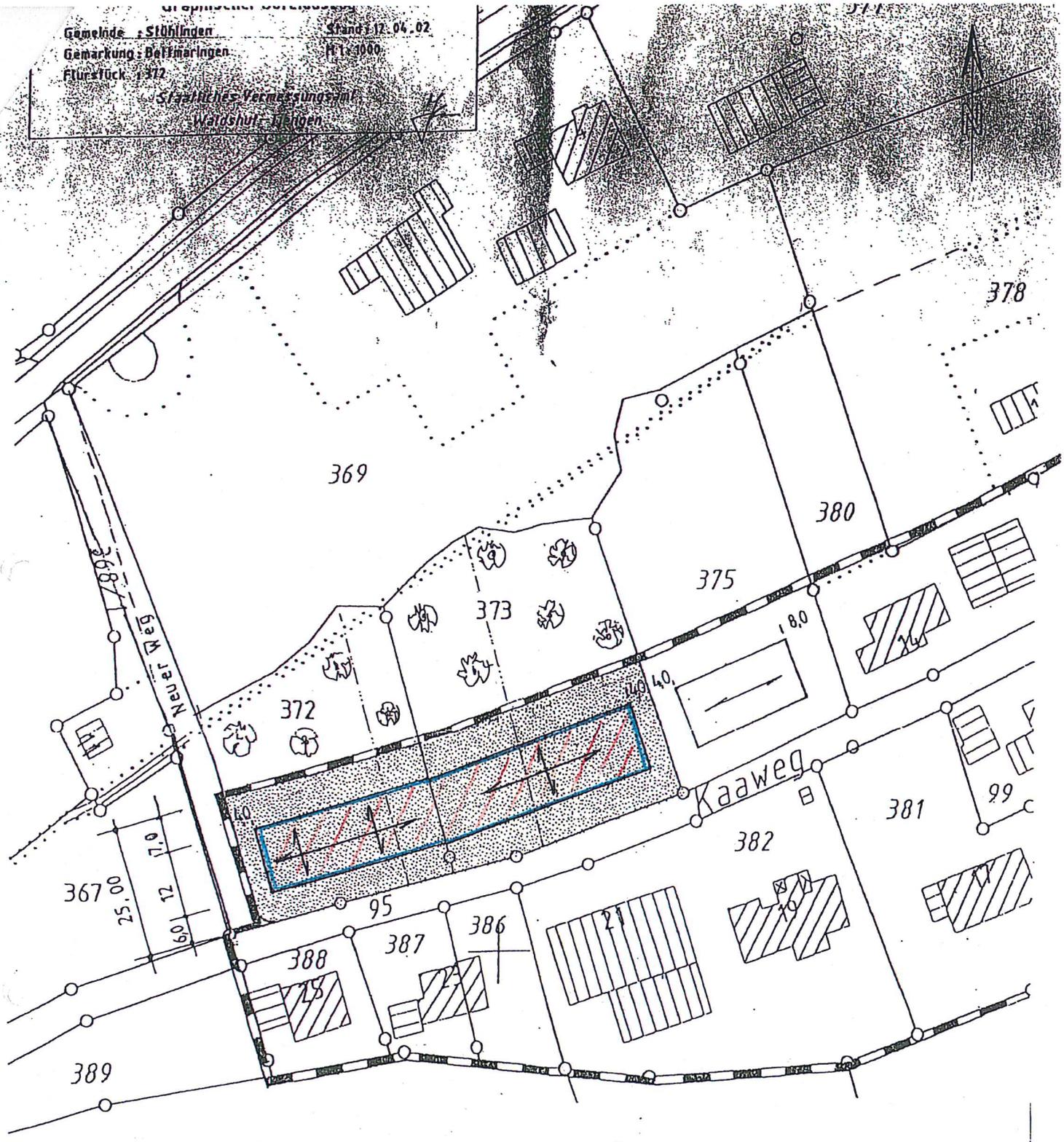
Stühlingen, den 19.04.2004



Schäfer,
Bürgermeisterin



Gemeinde: Stühlingen
 Gemarkung: Bettmaringen
 Flurstück: 372
 Stand: 17.04.02
 M 1:1000
 Staatliches Vermessungsamt
 Waldshut-Talhorn



**Änderung des Bebauungsplans
 „Brühl-Bündten“, Gemarkung Stühlingen-Bettmaringen**

Stühlingen, den 19.04.2004

W. Rheinert

Planer: Ingenieurbüro für Bauwesen
 Dipl.-Ing. Werner Rheinert
 Im Weierle 2
 79777 Ühlingen-Birkendorf



M. Schäfer

Schäfer, Bürgermeisterin

3451715.00

+ 529057

Landkreis Waldshut
- Stadt Stühlingen -

Bebauungsplan- / Änderung- / Erweiterung
Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
genehmigt
Landratsamt Waldshut
Waldshut-Tiengen, den 11. JUNI 1981

S a t z u n g



Über die Änderung und Erweiterung des am 25.04.1969 genehmigten Bebauungsplans für den Bereich Brühl-Bündten der Stadt Stühlingen, Ortsteil Bettmaringen

Aufgrund der §§ 1, 2, 2 a und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 (BGB1. I S. 2256) (BBauG) in der Fassung vom 06.07.1979 BGB1. I S. 949, § 111 Abs. 1, § 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 20.06.1972 (Ges.B1. S. 352) (LBO) in der Fassung vom 12.02.1980 Ges.B1. S. 116 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 12.02.1980 Ges.B1. S. 119 hat der Gemeinderat am 28. April 1981 die Änderung und Erweiterung für den Bereich Brühl-Bündten als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplanerweiterung

Die Bebauungsplanerweiterung erfaßt das Grundstück Lgb.Nr. 388. Die Änderung der bebaubaren Flächen erfolgt im Bereich der Grundstücke Lgb.Nr. 382, 384, 385, 386 und 387.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Begründung und Erläuterung
2. Zeichnerischem Teil - Lageplan - Deckblatt - Maßstab 1 : 1 000
3. Die am 25.04.1969 genehmigten Bebauungsvorschriften werden von der Planänderung nicht berührt und gelten auch für den Erweiterungsbereich.

- 2 -

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den aufgrund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach § 12 BBauG mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

7894 Stühlingen, den 27. Mai 1981

Bürgermeisteramt

In Vertretung:



Der Bürgermeister



Bebauungsplan- / Änderung- / Erweiterung

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
genehmigt

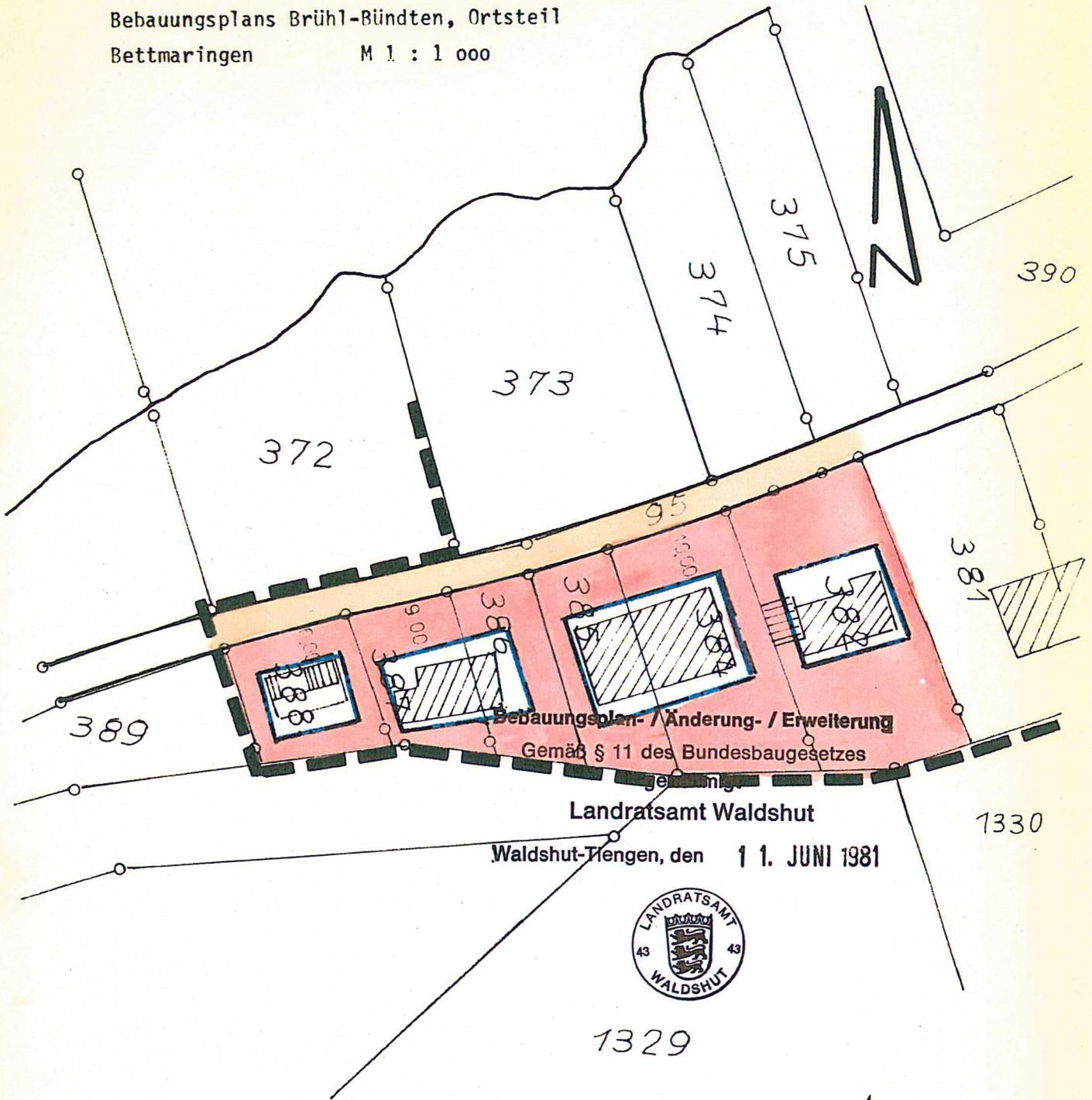
Landratsamt Waldshut

Waldshut-Tiengen, den 11. JUNI 1981



STADT STÖHLINGEN

Deckblatt zur Änderung und Erweiterung des
Bebauungsplans Brühl-Bündten, Ortsteil
Bettmaringen M 1 : 1 000



Bebauungsplan- / Änderung- / Erweiterung
Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes

Landratsamt Waldshut

Waldshut-Tiengen, den 11. JUNI 1981



Waldshut-Tiengen/Stühlingen, den 27. Mai 1981
Kreisplanungsamt
im Auftrag

Lürkens

Lürkens



Der Bürgermeister
In Vertretung

[Signature]

1331

B e b a u u n g s v o r s c h r i f t e n

zum Bebauungsplan für die Gewanne "Brühl" und "Bündten" der
Gemeinde B e t t m a r i n g e n , Landkreis Waldshut.

A. R e c h t s g r u n d l a g e n

1. §§ 1 und 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960
(BGBI. I S. 341) - BBauG -.
2. §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grund-
stücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBI. I S. 429)
- BauNVO -.
3. §§ 1 bis 3 der VO über die Ausarbeitung von Bauleitplänen sowie
über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung)
vom 19. Januar 1965 (BGBI. I S. 21).
4. § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des
BBauG vom 27. Juni 1961 (Ges.Bl. S. 108).
5. §§ 3 Abs. 1, 7, 9, 16 und 111 Abs. 1, 2 der Landesbauordnung für
Baden - Württemberg vom 6.4.1964 (Ges.Bl. S. 151) - LBO -.

B. F e s t s e t z u n g e n

Genehmigt
Waldshut, den 25. April 1969

I. Art der baulichen Nutzung

Landratsamt

§ 1

Baugebiete

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist D o r f g e -
b i e t (MD) nach § 5 BauNVO.

§ 2

Neben- und Versorgungsanlagen

- 1) Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind unter den dort
genannten Voraussetzungen zulässig.



- 2) Versorgungsanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO können als Ausnahmen zugelassen werden.

II. Maß der baulichen Nutzung

§ 3

Allgemeines

- 1) Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung der Grundflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse.
- 2) Die Festsetzung der Geschoßflächenzahl nach § 17 BauNVO als Höchstzahl bleibt unberührt.

§ 4

Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

- 1) Die Festsetzung der Grundflächenzahl und der Geschoßflächenzahl erfolgt durch Planeintrag, ebenso die Festsetzung der Vollgeschosse.
- 2) Die Zahl der Vollgeschosse ist, gebietsweise verschieden, als Höchstwert oder als zwingend festgesetzt.
- 3) Von der Zahl der Vollgeschosse kann eine Ausnahme gem. § 17 Abs. 5 BauNVO nicht zugelassen werden

III. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

§ 5

Bauweise

- 1) Für das gesamte Planungsgebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.
- 2) Die Planeintragung der Gebäude gilt als Festsetzung gem. § 22 Abs. 2 BauNVO.
- 3) Für die Gruppierung der Baukörper, die Stellung und Firstrichtung der Gebäude, sowie für die Dachform sind die Eintragungen im Plan maßgebend.

§ 6

Überbaubare Grundstücksflächen

- 1) Die Festlegung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt durch

Planeintrag von Straßenbegrenzungslinien, Baulinien und seitlichen bzw. rückwärtigen Baugrenzen.

- 2) Die Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt für alle Hauptgebäude. Auf den als nicht überbaubar ausgewiesenen Grundstücksflächen sind Neben- und Versorgungsanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Garagen zulässig.
- 3) Ausnahmen von den Festsetzungen der Baulinien bzw. Baugrenzen sind nur im Rahmen der Vorschriften der LBO und nur dann möglich, wenn zwingende Gründe der Grundrissbildung es erfordern.

§ 7

Grenz- und Gebäudeabstand

- 1) Der seitliche Grenzabstand der Hauptgebäude muß mindestens 4,0 m betragen. Der Abstand zwischen zwei benachbarten Hauptgebäuden muß mindestens 8,0 m betragen.
- 2) Die Fenster- und Gebäudeabstände nach der LBO bleiben unberührt.

IV. Baugestaltung

§ 8

Gestaltung der Bauten

- 1) Die Gebäudelängsseite soll bei Einzelbauten in der Regel mindestens 11,0 m betragen.
- 2) Die in Hanglage mit "zweigeschossig als Höchstwert" festgesetzten Gebäude dürfen talseitig mit 2 Vollgeschossen in Erscheinung treten.
- 3) Die Sockelhöhe der Gebäude ist gering zu halten. Bei Gebäuden in Hanglage ist bei der talseitig zweigeschossigen Bauweise jeglicher Sockel zu vermeiden.
- 4) An- und Vorbauten sollen in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sich architektonisch einfügen.
- 5) Die Dachneigung ist durch Planeintrag vorgeschrieben, sie darf nicht überschritten werden. Für die Dachdeckung sind in der Regel engobierte Ziegel zu verwenden. In jedem Fall ist die Farbe der Dachdeckung dunkel und nicht glänzend zu wählen.
- 6) Kniestöcke sollen vermieden werden. Sie können im Einzelfall bei einge-

⊗ geändert: 15-40°

schossigen Gebäuden bis zu einer Höhe von 0,80 m, bei zweigeschossigen Gebäuden bis 0,50 m Höhe zugelassen werden.

- 7) Dachaufbauten und Gaupen sind nicht zugelassen.

DACHGAUPEN S.

§ 9

Garagen und Einstellplätze

- 1) Garagen und Einstellplätze sind entsprechend der Nutzungsart der Hauptgebäude in der erforderlichen Anzahl und Größe nach den Bestimmungen des § 69 LBO zusammen mit dem Hauptgebäude zu planen und in dessen Baugesuchsverfahren mit einzureichen.
- 2) Die Garagen sollen in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sind mit diesem in einen gestalterisch guten Zusammenhang zu bringen. Anbinden an das Hauptgebäude oder Einbau in das Gebäude sind vorzuziehen.
- 3) Garagen dürfen nicht vor Errichtung des Hauptgebäudes erstellt werden.
- 4) Garagen sind eingeschossig zu errichten. Soweit Garagen an der Grundstücksgrenze zugelassen werden, ist das Dach als Flachdach auszubilden, wobei die Höhe der Garage nicht mehr als 2,75 m betragen darf. Garagen benachbarter Grundstücke sind nach Möglichkeit zu einer Baugruppe zu vereinen.
- 5) Vor jeder Garage mit direkter Zufahrt von öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Abstellplatz von mind. 5,0 m Tiefe auf privatem Gelände außerhalb der Einfriedigung anzulegen.

§ 10

Einfriedigungen

- 1) Einfriedigungen entlang der öffentlichen Straßen, wie auch die zusammenhängenden Grünflächen sollen möglichst einheitlich gestaltet werden.
- 2) Einfriedigungen an Straßen sind nur bis zu einer Höhe von 0,80 m zugelassen. Alle übrigen Einfriedigungen sollen nicht mehr als 1,20 m hoch sein.
- 3) Sockelmauern dürfen eine Höhe von 0,30 m nicht überschreiten.
- 4) Naturständige Hecken sind als Einfriedigung vorzuziehen. Die Verwendung von Stacheldraht sowie von stark farbigen Kunststeinen ist untersagt.

§ 11

Grundstücksgestaltung

- 1) Vorgärten sind nach Fertigstellung der Gebäude als Ziergärten oder Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten.
- 2) Vorplätze, private Gehwegflächen und Einfahrten müssen geplant und befestigt werden.
- 3) Auffüllungen und Abtragungen sind so durchzuführen, daß die gegebenen Geländeverhältnisse möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke sind dabei zu berücksichtigen.
- 4) Terrassen- oder Stützmauern sind durch geeignete Bepflanzung oder Bewuchs aufzulockern und in die gärtnerische Gestaltung einzubeziehen.

§ 12

Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes und der Bauvorschriften gilt § 31 BBauG.

Bürgermeisteramt
Der Bürgermeister:

Waldshut, den 5. Januar 1968
Der Planer:



Mann

Gerhard Moser
Bauingenieur
7892 Waldshut, Bad.
Eisenbahnstr. 17 - Tel. 07753/324

G. Moser

GEMEINDE BETTMARINGEN
 BEBAUUNGSPLAN GEWANNE
 .. BRÜHL - BÜNDTEN ..
 M. 1 : 1000

ZEICHENERKLÄRUNG:

-  Grenze des räuml. Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
-  Baulinie
-  Baugrenze
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Straßen
-  Leitungsrecht (Hochspannung)
-  Wasserleitung
-  Abgrenzung verschiedenart. Nutzung
-  Pumpwerk
-  Garage

Baugebiet	Geschoßzahl ^① zwingend
Grundfl.-Zahl	Geschoßfl.-Z. II Höchstwert
Baumassen-Z.	Bauweise (o = offen)

Dachneigung allgemein 15 - 28°



Das Bürgermeisteramt:



Waldshut, den 5. Jan. 1968
 Der Planfertiger:

Gerhard Moser
 Bezirksbauingenieur
 7892 Albbbruck / Bad.
 Eisenbahnstr. 17 • Tel. 07753/324

- 1 -

Planbearbeiter:

Albbbruck, den 5. Jan. 1968

Gerhard Moser
 Bezirksbauingenieur
 7892 Albbbruck / Bad.
 Eisenbahnstr. 17 • Tel. 07753/324
G. Moser

- 4 -

Beschluß als Satzung

nach § 10 BBauG i.V.m. § 4 GO
 am 21.3.1968

Bettmaringen, den 23.3.68.



Bürgermeister

- 2 -

Aufstellung des Bebauungsplanes

nach § 2 Abs.1 BBauG durch
 Gemeinderatsbeschluß vom 9.1.1968

Bettmaringen, den 17.1.1968



Bürgermeister

- 5 -

Genehmigung des Landratsamtes

nach § 11 BBauG i.V.m. § 2 Ziff. 1
 der 2. DVO d. Landesregierung

Waldshut, den

- 3 -

Öffentliche Auslegung

nach § 2 Abs. 6 BBauG

Öffentl. Bekanntmachung

am 29.1.1968

Öffentl. Auslegung

vom 13.3.1968 bis 13.3.1968

Bettmaringen, den 16.3.1968



Bürgermeister

- 6 -

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

nach § 12 BBauG

Öffentl. Bekanntmachung am

Öffentl. Auslegung

vom

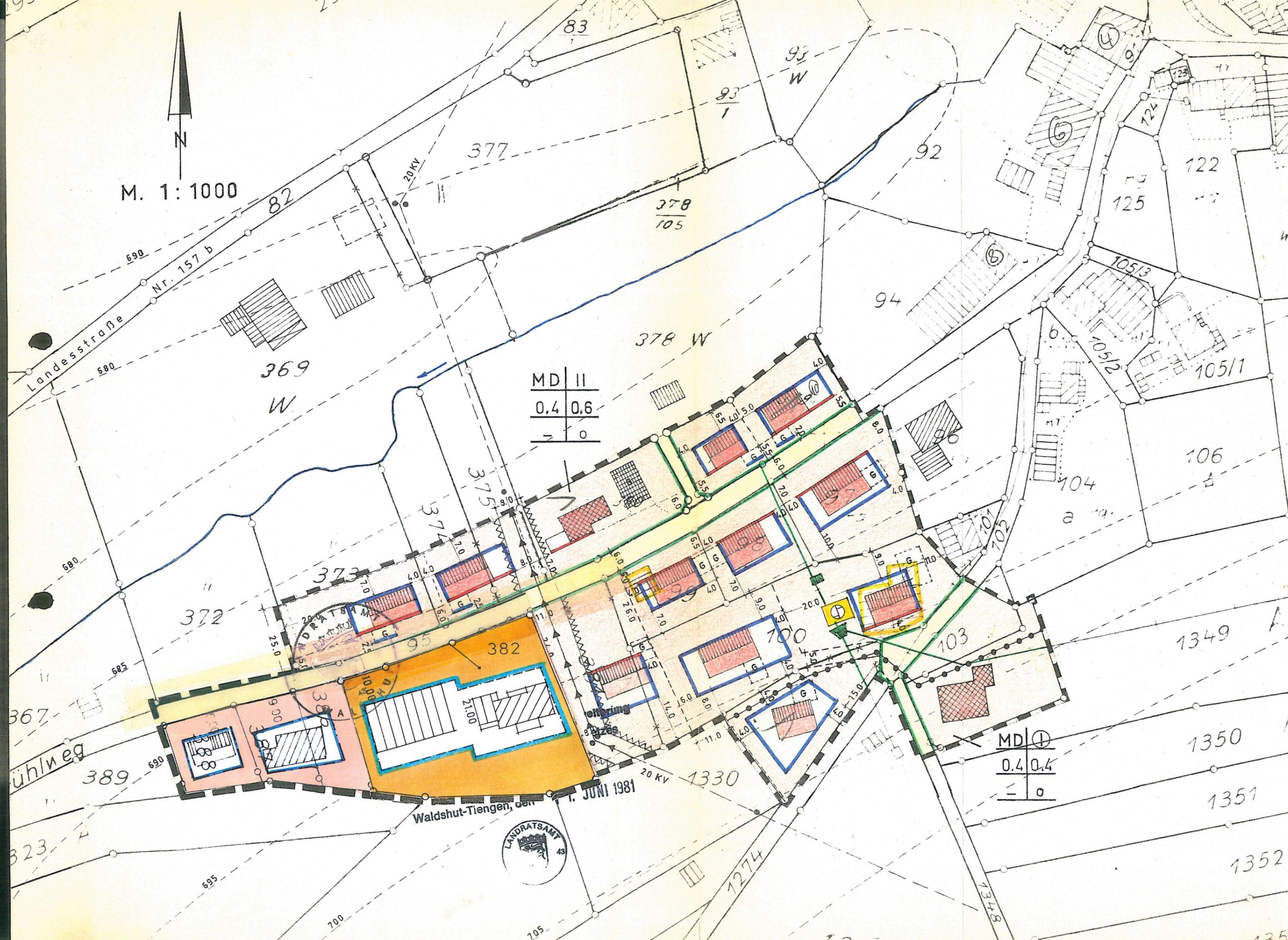


Bettmaringen, den

bis

Bürgermeister

M. 1:1000



MD	II
0.4	0.6
-	0

MD	I
0.4	0.4
-	0

Waldshut-Tiengen, den 1. JUNI 1981

